

Berthold Meyer

Wehrpflicht am Ende –

Freie Berufswahl und freiwillige Dienste als Alternative

HSFK-STANDPUNKTE 2/2000



Hessische
Stiftung
Friedens- und
Konfliktforschung

Das Urteil: Die Waffen des Mannes auch für Frauen

Uschi Disl und Tanja Kreil, zwei junge deutsche Frauen, sorgten im Januar 2000 für Schlagzeilen: die Biathletin Uschi Disl, indem sie eine weitere Saison hindurch mit Langlaufskiern und Kleinkalibergewehr einen Sieg nach dem anderen davontrug, und die Elektronikerin Tanja Kreil dadurch, dass sie vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Bundesrepublik Deutschland obsiegte. Ihr wurde höchstrichterlich bestätigt, dass der "vollständige Ausschluss von Frauen vom Dienst mit der Waffe" nach Artikel 12 a, 4 GG nicht zu der Art von Ungleichbehandlungen gehöre, die dem Schutz von Frauen dienen. So weit Luxemburg, der Sitz des EuGH, auch von den verschiedenen Wintersportorten entfernt ist, in denen Uschi Disl ihre Siege feiert - beide Geschichten stehen in einem gewissen Zusammenhang: Noch in den siebziger Jahren galt der aus militärischen Übungen hervorgegangene Biathlon als ein reiner Männersport, in dem Frauen erst mühsam ihre Anerkennung erstreiten mussten, bevor sie dann 1984 auch zu internationalen Wettkämpfen und 1992 zu den Olympischen Spielen zugelassen wurden. Hinter dem Ausschluss der Frauen von dieser Sportart stand ein ähnliches Geschlechterrollenverständnis, wie es die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mehrheitlich vertraten, als sie 1956 bei der Einführung der Wehrverfassung in Artikel 12, Absatz 3 GG Frauen den Dienst mit der Waffe untersagten: "Es kam dem Rechtsausschuss darauf an, dass mit programmatischem Nachdruck im Grundgesetz ausgesprochen wird, dass unsere Auffassung *von der Natur und der Bestimmung der Frau* einen Dienst mit der Waffe verbietet." So die Berichterstatterin des Rechtsausschusses bei der damaligen Einbringung der Grundgesetzänderung.

Diese Auffassung hatte Bestand, als 1968 bei der Notstandsgesetzgebung die einschlägigen Passagen des Grundgesetzes zur Bundeswehr ihre heutige Form erhielten, und die Vorschriften über den Einsatz von Frauen in Artikel 12 a, Absatz 4 neu geregelt wurden: "Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten."

Als 1975 erstmals Frauen als Sanitätsoffiziere zum freiwilligen Dienst bei der Bundeswehr zugelassen wurden, entstand das Problem, wie mit diesem Artikel umzugehen sei, denn nun wurde eine Ausbildung dieser Frauen an der Waffe für erforderlich angesehen. Eine Zweidrittelmehrheit für eine Grundgesetzänderung war nicht in Sicht, also musste ein Ausweg gefunden werden, der darin bestand, dass weibliche Sanitätsoffiziere Waffenunterricht nur an der Pistole erhielten und nicht am Gewehr und schon gar nicht an Maschinenwaffen. Die Frauen wurden darüber hinaus von der Pflicht, von der Waffe Gebrauch zu machen, entbunden, falls ein rechtswidriger Angriff gegen ihr Lazarett erfolgen würde. Sie dürfen also bisher nur zur persönlichen Notwehr von der Waffe Gebrauch machen.

Hierzu befähigt zu sein, wird von der Bundeswehrführung für weibliche Sanitätsoffiziere und -unteroffiziere sowie für die inzwischen ebenfalls zugelassenen Musikerinnen für ausreichend gehalten. In allen anderen Bereichen des Militärs kommt "Mann" damit nicht aus. Daher wurden Frauen, die sich wie Tanja Kreil als Elektronikerin oder in einer nicht weiter spezifizierten Absicht bei der Bundeswehr bewarben, stets mit dem Hinweis darauf abgewiesen, man dürfe ihnen aufgrund des Artikels 12a, 4 GG nicht die allgemeine Grundausbildung an der Waffe zuteil werden lassen. Die Klägerin, die bis vor den EuGH zog, sah darin eine Verletzung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. 2. 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen - und damit letztlich eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 GG sowie des Rechts auf Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG.

Dem Urteil des EuGH vom 11. Januar 2000 zufolge kann jeder Mitgliedstaat der EU zwar selbst entscheiden, wie er seine innere und äußere Sicherheit gewährleistet und seine Streitkräfte organisiert. Daraus ergebe sich aber nicht, "dass derartige Entscheidungen vollständig der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen wären" (Ziffer 15). Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen habe "allgemeine Geltung", die entsprechende Richtlinie sei "auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse" und in dem vorgelegten Fall "anwendbar" (Ziffern 18 und 19). Zwar könne das Geschlecht "für bestimmte Tätigkeiten, wie die der Polizei bei schweren inneren Unruhen ... oder auch

für den Dienst in speziellen Kampfeinheiten ... eine unabdingbare Voraussetzung darstellen" (Ziffer 21). Aber die Staaten seien verpflichtet, solche Tätigkeiten "in regelmäßigen Abständen" "unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklung" daraufhin zu prüfen, "ob die Ausnahme ... noch aufrechterhalten werden kann" (Ziffer 22).

Der vollständige Ausschluss von Frauen vom Dienst mit der Waffe nach Artikel 12a, 4 GG überschreite den staatlichen Ermessensspielraum erheblich und könne daher "nicht als eine Ausnahmassnahme angesehen werden, die durch die spezifische Art der betreffenden Beschäftigungen oder die besonderen Bedingungen ihrer Ausübung gerechtfertigt wäre" (Ziffer 27).

Nach der Verkündung des Urteils hielt es Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping zwar für notwendig, das Soldatengesetz zu ändern, um bei der Truppe "geeignete Laufbahnen für Frauen zu öffnen". Er erklärte jedoch auch, die Frage, ob die Wehrpflicht für Männer jetzt zur Disposition stehe, stelle sich durch das Urteil nicht.

Dem ist entschieden zu widersprechen. Der Richterspruch zwingt vielmehr den Bundestag dazu, in absehbarer Zeit die Militärstruktur neu zu regeln. Denn nun hat die Frage der Wehrgerechtigkeit, die vom Verteidigungsministerium bisher als eine statistisch messbare Größe behandelt wurde, die sich durch die Veränderung der Dauer des Grundwehrdienstes oder der Tauglichkeitskriterien dem jeweiligen Bedarf und den männlichen Jahrgangsstärken anpassen ließ, eine neue Qualität bekommen: Wenn um des

Gleichheitsgrundsatzes willen Frauen nicht vom Dienst mit der Waffe ausgeschlossen werden dürfen, wird eben dieser Gleichheitsgrundsatz verletzt, wenn Männer müssen, was Frauen dürfen. Mit anderen Worten, es kann künftig nicht nur für die eine Hälfte der Bevölkerung die allgemeine Wehrpflicht gelten und für die andere das Prinzip der Freiwilligkeit.

Dies wird auch die vom Verteidigungsminister unter der Leitung des ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker eingesetzte Zukunftskommission zu bedenken haben, wenn sie im Frühjahr 2000 ihren Bericht vorlegt. Vor der Alternative, entweder für die Ausweitung der allgemeinen Wehrpflicht auf Frauen zu plädieren oder für eine Berufs- oder Freiwilligenarmee, müssen sich die Kommission, der Bundestag sowie die Öffentlichkeit mit der Frage nach dem Sinn der Beibehaltung der Wehrpflicht sowie nach den Folgewirkungen auseinandersetzen, die eine Entscheidung in der einen oder anderen Richtung nach sich zöge.

Obwohl die Zulassung von Frauen zum Dienst mit der Waffe den Anstoß zu einer grundlegenden Militärreform geben sollte, ist sie nur ein Teilaspekt der mit der Wehrpflicht untrennbar verbundenen Fragen nach dem, was der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern zumuten darf und wie er dabei die Lasten möglichst gerecht aufteilen kann. Die Einbeziehung der Frauen steht daher auch nicht im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen. Vielmehr soll hier das Problem der Wehrpflicht zunächst mit Blick auf die paradoxe Beziehung zwischen staatlicher und individueller Friedensethik betrachtet werden. Sodann geht es angesichts der veränderten Aufgaben für die Bundeswehr um die Triftigkeit der Argumente zugunsten einer Wehrpflichtarmee. Da unter ihnen noch am ehesten das der gesellschaftlichen Integration Bestand hat, soll abschließend ein Konzept vorgestellt werden, das diesem Argument wie auch dem Urteil des EuGH gerecht wird und die allgemeine Wehrpflicht durch freiwillige Dienste für Männer und Frauen ersetzt.

Die Paradoxie: staatliche und individuelle Friedensethik

"Deutsche Außenpolitik ist Friedenspolitik" heißt es in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung - sie muss es auch sein, denn Frieden ist als oberstes Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland an mehreren Stellen des Grundgesetzes verankert. Dabei wird am deutlichsten in der Präambel sichtbar, dass diese Orientierung ethisch begründet ist: "Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben" (so in der Fassung von 1990).

Die Friedensorientierung war von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes programmatisch als Zeichen der Abkehr vom Militarismus, der das Kaiserreich ins Verderben geführt hatte, wie von der menschenverachtenden Gewaltherrschaft der Nazis und des von ihnen angezettelten Zweiten Weltkrieges herausgestellt worden. Diese Grundhaltung hinterließ in der Erstfassung des Grundgesetzes bekanntlich weitere Spuren. Die in unserem Zusammenhang wichtigste ist Artikel 4 Absatz 3, in dem es schon zu einer Zeit, in der von der Wiederbewaffnung noch keine Rede war, hieß: "Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden."

Erst nach dem Beitritt zur NATO, bei dem die Bundesregierung zugesagt hatte, ein zwölf Divisionen umfassendes Landheer in das Bündnis zu integrieren, wurde im Zuge der Aufstellung der Bundeswehr 1956 die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und im Grundgesetz als Kann-Bestimmung verankert (Art. 12 a, 1). Die für die Bundeswehr und ihren Einsatz relevanten Bestimmungen wurden 1968 im Zusammenhang mit der Notstandsverfassung neu formuliert und sind in dieser Fassung auch für das vereinte Deutschland gültig.

Auch diesen Ergänzungen des Grundgesetzes ist die friedensethische Grundüberzeugung noch anzumerken, obwohl sie von den Rahmenbedingungen des Kalten Krieges mitgeprägt sind:

- Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung wird beibehalten. Wer es in Anspruch nimmt, soll nicht durch einen längeren zivilen Ersatzdienst benachteiligt werden (Art.12 a, 2).
- Aufgrund des Verbots eines Angriffskrieges (Art. 26, 1) werden die Aufgaben der Streitkräfte im Sinne einer *ultima ratio* auf den Verteidigungszweck beschränkt (Art.87 a, 1).
- Um jeden Missbrauch zu vermeiden, kann der Verteidigungsfall nur von einer qualifizierten Mehrheit des Bundestages festgestellt werden, und auch dann bedarf dies noch der Zustimmung des Bundesrates (Art.115 a, 1).

Die Geschichte des Verhältnisses von Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik kann hier nicht ausgebreitet werden. Sie zeigt aber zwei Grundtendenzen: Zum einen hat seit dem Ende der sechziger Jahre der Anteil derjenigen jungen Männer rapide zugenommen, die vom Grundrecht nach Art. 4,3 Gebrauch machen. Zum anderen reagierte der Staat hierauf mit Maßnahmen, die dieses Grundrecht als Ausnahmerecht einzustufen und das Diskriminierungsverbot nach Art. 12 a, 2 zu umgehen versuchten. Aus diesem Grunde mussten sich jahrzehntelang alle Kriegsdienstverweigerer einer nicht selten geradezu inquisitorischen mündlichen Gewissensprüfung (ggf. über mehrere Instanzen) unterwerfen. Auch nach der 1983 eingeführten Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für Ungediente, die nur noch eine schriftliche Begründung der Gewissensentscheidung erfordert, müssen gediente Kriegsdienstverweigerer ihre Gewissensnöte weiterhin in mündlichen Verfahren offenbaren.

Diese Situation ist paradox, denn einerseits nehmen Staat und Gesellschaft für sich insgesamt in Anspruch, friedensethische Zielsetzungen zu verfolgen. Doch bei der konkreten Verwirklichung erwartet der Staat von denjenigen Bürgern, die Frieden ohne Waffen erreichen wollen, hierfür ihr persönliches Gewissen befragen zu lassen, während diejenigen, die herangezogen werden, Frieden mit Waffen zu bewahren oder zu schaffen, nicht daraufhin überprüft werden, ob sie verantwortungsbewusst und gewissenhaft mit den Gewaltmitteln umgehen werden, an denen man sie ausbildet. Eine Folge dieses Primats der Wehrpflicht ist überdies, dass auch solche jungen Männer eingezogen werden müssen, die nicht Demokratie und Freiheit schützen wollen, sondern die Waffennarren oder Rechtsextremisten sind, solange sie nicht strafrechtlich relevant aufgefallen sind.

Der Preis für die Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer war eine Verlängerung des zivilen Ersatzdienstes um bis zu einem Drittel gegenüber dem Wehrdienst, als "eigentliche, nicht aber ... einzige 'Probe auf das Gewissen'". Das Bundesverfassungsgericht billigte 1985 diese Diskriminierung des zivilen Ersatzdienstes als "lästigere Alternative" - allerdings nicht einstimmig, da sich die Richter nicht darüber einigen konnten, ob dies gegen Artikel 12 a, 2 verstößt. Obwohl seither de facto eine freie Wahl zwischen Wehr- und Zivildienst möglich ist und inzwischen 184.000 Zivildienstplätzen nur noch 135.000 Stellen für Wehrpflichtige in der Bundeswehr gegenüberstehen, behält auch die rot-grüne Bundesregierung diese Unterscheidung bei: Die ab Juli 2000 geltende Kürzung des Zivildienstes von 13 auf 11 Monate lässt diesen immer noch einen Monat länger dauern als den Grundwehrdienst. Ebenfalls die Überlegungen, im Zuge einer weiteren Absenkung des Umfangs

der Streitkräfte die normale Wehrdienstdauer weiter zu verkürzen, wollen eine längere Zivildienstzeit beibehalten.

Die neue Bundeswehr: Von der Landesverteidigung zur weltweiten Friedenssicherung

Während der Zeit des Ost-West-Konfliktes und der Konfrontation der Militärböcke an der innerdeutschen Grenze ließ sich eine nahezu 500.000 Mann umfassende Bundeswehr mit der Notwendigkeit rechtfertigen, die Streitkräfte des Warschauer Paktes abzuschrecken und notfalls die Bundesrepublik und ihre freiheitliche Verfassung gegen einen Angriff zu verteidigen. Der Begriff der *Wehrpflicht* besaß in diesem Zusammenhang von seinem Wortsinn her ein hohes Maß an Plausibilität, ebenso die Praxis, etwas mehr als die Hälfte der Dienstposten mit Wehrpflichtigen zu besetzen, denn damit war die Perspektive verbunden, für eine Mobilisierung im Verteidigungsfall rasch über eine wesentlich größere Zahl gut ausgebildeter Soldaten verfügen zu können.

Mit den Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa und der deutschen Einheit hat sich die geopolitische Lage Deutschlands bekanntlich grundlegend gewandelt. Seitdem im März 1999 die östlichen Nachbarländer Polen und Tschechien (sowie das nicht an Deutschland grenzende Ungarn) sogar zu Bündnispartnern geworden sind, ist dies noch offensichtlicher. Die Bundesregierung hatte dem epochalen Wandel schon 1990 im Zwei-plus-vier-Vertrag Rechnung getragen und eine drastische Verringerung der Bundeswehr auf 370.000 Mann zugesagt, die inzwischen weiter fortgeschritten ist, wobei der Anteil der Grundwehrdienstleistenden überproportional sank. Die alten Hauptaufgaben der Bundeswehr, Abschreckung und Verteidigung, spielen im öffentlichen Bewusstsein kaum noch eine Rolle. Sie sind für die Wehrpflichtigen kein Motiv mehr dafür, sich für den Dienst "beim Bund" zu entscheiden. Folglich ist deren Anteil an den Jahrgängen in den neunziger Jahren weiter gesunken, während die Zahl derer, die trotz der längeren Dienstzeit bereit sind, Zivildienst zu leisten, einen Höchststand erreicht hat.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1994 kann die Bundeswehr dem Verfassungsauftrag, dem Frieden der Welt zu dienen, im Rahmen der UNO, der OSZE, der NATO oder der WEU auch durch die Teilnahme an internationalen friedensschaffenden und -sichernden Maßnahmen weit außerhalb der deutschen Grenzen nachkommen. Dass dies nicht nur grundsätzlich gilt, sondern inzwischen auch dem Truppenalltag entspricht, belegen zahlreiche Einsätze bis hin zur Beteiligung am NATO-Luftkrieg gegen Jugoslawien und an der daraufhin eingesetzten KFOR-Friedenstruppe im Kosovo.

Um auf solche Anforderungen vorbereitet zu sein, hat das Bundesverteidigungsministerium die Bundeswehr 1994 auf eine komplizierte Weise aufgegliedert in Hauptverteidigungskräfte, die für die höchst unwahrscheinliche Aufgabe der Landesverteidigung bereit stehen, und in Krisenreaktionskräfte für internationale Einsätze. Um dabei einer Aufspaltung der Bundeswehr in eine Zwei-Klassen-Armee entgegenzuwirken, werden Wehrpflichtige grundsätzlich beiden Bereichen zugewiesen. Allerdings gibt es bei der Dauer des Wehrdienstes wie auch bei der Besoldung je nach Aufgabenstellung gravierende Unterschiede. So dauert der Grundwehrdienst der Wehrpflichtigen in den Hauptstreitkräften nur noch zehn Monate, für die der übliche Wehrsold gezahlt wird. Wer sich demgegenüber freiwillig zu den Krisenreaktionskräften meldet, kann als "längerdienender Wehrpflichtiger" bis zu 23 Monaten dienen und bekommt dies angemessen vergütet.

Ausschlaggebend für diese Regelung war sowohl die Tatsache, dass ein Soldat, der noch in der Grundausbildung steht oder diese gerade hinter sich gebracht hat, in einem militärischen Einsatz für sich selbst und für andere eher ein Risiko als einen Nutzen darstellt, als auch die Frage, ob jemand dazu gezwungen werden darf, sein Leben für eine andere Aufgabe als die Landesverteidigung einzusetzen. Sie ist gleichermaßen eine Rechtsfrage wie auch eine ethische, denn sie berührt die Verantwortung der Regierung für die ihr anvertrauten Bürger: Um deren Gesamtheit zu schützen, kann es unter Umständen im wörtlichen Sinne notwendig werden, denen, die diesen Schutz zu leisten haben, das Äußerste abzuverlangen. Aber der Staat darf niemanden zwingen, für das Ziel, irgendwo auf der Welt militärisch einzugreifen, und sei es nur als Hilfeleistung gedacht, sein Leben zu riskieren.

Die Folge: Begründungsnotstand für die Wehrpflicht

Angesichts der veränderten Lage ermahnte der damalige Bundespräsident Roman Herzog die Sicherheitspolitiker auf der Kommandeurstagung der Bundeswehr 1995: "*Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers, dass ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet.* Sie ist also kein allgemeingültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist auch abhängig von der konkreten Sicherheitslage. Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung und ebenso die Dauer des Grundwehrdienstes müssen sicherheitspolitisch begründet werden können. Gesellschaftspolitische, historische, finanzielle und streitkräfteinterne Argumente ... werden im Gespräch mit dem Bürger nie die alleinige Basis für Konsens sein können. Wehrpflicht glaubwürdig zu erhalten, heißt also zu erklären, weshalb wir sie trotz des Wegfalls der unmittelbaren äußeren Bedrohung immer noch benötigen."

Eine solche Begründung fällt den Sicherheitspolitikern offenbar schwer, denn die meisten ihrer Argumente orientieren sich immer noch an den heißen und kalten Kriegsbildern der Vergangenheit. Dabei sollte der Begründung nicht nur ein realitätsnahes Bedrohungsbild zugrunde liegen, sondern sie muss auch friedensethisch überzeugen, um dem Anspruch des Grundgesetzes zu genügen. Auf Grund dessen Orientierung an der Menschenwürde fordert die katholische Kommission *Justitia et Pax* ähnlich wie Herzog als erstes Kriterium für die Wehrform, sie solle mit möglichst wenig Eingriffen in die Grundrechte auskommen. Dies gelte sowohl für die Rekrutierung der Soldaten als auch für die Gestaltung des militärischen Lebens. Weitere Kriterien sind aus dieser Sicht

- die Suffizienz, d.h. die Ausrichtung an dem für die Friedensbewahrung und gegebenenfalls Verteidigung notwendigen Minimum,
- damit verwandt die Aussicht auf möglichst große militärische Zurückhaltung, was in anderen Konzepten als Angriffsunfähigkeit bezeichnet wird,
- darüber hinaus die gesellschaftliche Integration der Streitkräfte,
- und schließlich die Wehrgerechtigkeit, wobei man unter Einschluss des Zivildienstes als der von der Wehrpflicht abhängigen Dienstverpflichtung besser von Dienstgerechtigkeit sprechen sollte.

An diesen Kriterien müssen sich die zugunsten der allgemeinen Wehrpflicht vorgetragenen Argumente messen lassen. Ob sie es können, soll im folgenden untersucht werden.

Rekrutierungsbedarf und Mobilisierungsfähigkeit

Die Befürworter der Wehrpflicht halten es für erforderlich, über ein umfassendes Potenzial zu verfügen, aus dem für den Normalbedarf genügend gute Soldaten rekrutiert und im Verteidigungsfall eine möglichst große Zahl von Reservisten schnell mobilisiert werden können. Beides war sicherheitspolitisch so lange plausibel, wie man an den Großkrieg dachte, mit dem die Bundeswehr bis 1989 rechnete. Doch die Vorbereitung auf einen solchen Krieg entspricht weder der gegenwärtigen Lage noch ist sie für die absehbare Zukunft zu erwarten.

Zwar werden nach wie vor viele derer, die sich länger freiwillig verpflichten, aus dem Kreis der zunächst zum Grundwehrdienst Eingezogenen angeworben. Doch es ist sowohl unter dem Aspekt der Suffizienz wie der Effizienz fragwürdig, auf der Wehrpflicht zu bestehen, nur um bessere Rekrutierungsmöglichkeiten für intelligente Zeit- und Berufssoldaten zu behalten: Nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung lag der Regenerationssbedarf für alle Laufbahnen der Unteroffiziere und Offiziere 1999 bei rund 27.000 Soldaten. Dieser sollte durch etwa 15.000 ungediente Freiwillige sowie 12.000 Erstverpflichtungen aus der Truppe gedeckt werden. Mit anderen Worten, es wurden 135.000 junge Männer zum Zwangsdienst einberufen, um 12.000 von ihnen dazu zu bringen, freiwillig und bei besserer Bezahlung länger zu bleiben. Oberstleutnant Jürgen Rose, der diese Rechnung aufgestellt hat, macht noch eine zweite auf: "Berücksichtigt man ..., dass allein die Personalkosten für die 135.000 Wehrpflichtigen - bei jährlichen budgetwirksamen Ausgaben von circa 24.500 DM pro Mann - insgesamt 3,3075 Mrd. DM betragen, so wendet die Bundeswehr etwa 275.625 DM im Jahr für jeden einzelnen der benötigten 12.000 Freiwilligen auf, um ihn zum längerfristigen Dienst in der

Armee zu bewegen." Dabei ist nicht eingerechnet, dass ein erheblicher Teil der Offiziere und Unteroffiziere praktisch keine andere Aufgabe hat und dafür bezahlt werden muss, als die rund 90 Prozent der Wehrpflichtigen auszubilden, die dann keine weitere Verwendung in der Armee finden. Hinzuzurechnen wären außerdem die Kosten für den gesamten Zivildienst, der als Ersatzdienst wegfiel, sobald es die Wehrpflicht nicht mehr gibt. Insofern kann Roses Schlussfolgerung nur zugestimmt werden, dass diese Form der Nachwuchsgewinnung "nicht gerade den Anschein größtmöglicher Effizienz zu erwecken" vermag.

Die Forderung nach einem großen Reservistenpotenzial ist ebenso abwegig. Sie könnte sogar als Verstoß gegen den Grundsatz der möglichst großen militärischen Zurückhaltung angesehen werden: Da alle Nachbarstaaten Verbündete oder traditionell neutral sind, werden sie über kurz oder lang fragen, gegen wen eine solche Kriegsvorbereitung gerichtet sei, oder ob hier eine überwunden geglaubte Tradition der Militarisierung der Gesellschaft wiederbelebt werden soll.

Häufig wird von denjenigen, die das Argument der Mobilisierungsfähigkeit anführen, der Nachfolgestaat des früheren "potenziellen Gegners" Sowjetunion, Russland, auch weiterhin als sicherheitspolitische Gefahrenquelle genannt. Doch Militärexperten gehen mit Blick auf den Zustand der russischen Streitkräfte für einen solchen Eventualfall inzwischen von bis zu weit über einem Jahr langen Vorwarnzeiten aus. Daraus folgt zum einen, dass in einer Krisensituation Zeit genug bliebe, um auf dem Verhandlungswege die Kriegsgefahr zu minimieren. Zum anderen könnte während einer solchen Frist eine ausgesetzte Wehrpflicht zügig wieder eingeführt werden. Das würde im Zweifelsfall, sobald es die sicherheitspolitische Notwendigkeit erforderte, auch geschehen, weil sich dann kein verantwortungsvoll handelnder Politiker seiner Pflicht entziehen könnte, alles für die Gefahrenabwehr zu tun, also auch die erforderlichen Streitkräfte bereitzustellen.

Veränderte Gefahrenlage

In der Einleitung zum neuen Strategischen Konzept der NATO vom April 1999 heißt es, künftig seien "komplexe neue Risiken für euro-atlantischen Frieden und Stabilität... einschließlich Unterdrückung, ethnischer Konflikte, wirtschaftlicher Not, des Zusammenbruchs politischer Ordnungen" zu bewältigen. Zu diesen gehörten "Ungewißheit und Instabilität im und um den euro-atlantischen Raum sowie die mögliche Entstehung regionaler Krisen an der Peripherie des Bündnisses, die sich rasch entwickeln können". Angesichts dieser neuen Risiken muss danach gefragt werden, welchen von ihnen überhaupt sinnvoll mit militärischen Mitteln begegnet werden kann und ob dies gegebenenfalls mit Wehrpflichtigen zu leisten ist. Lassen wir all die Fälle beiseite, in denen politische Krisenprävention oder wirtschaftliche Stabilisierung nützlicher wären als ein militärisches Eingreifen, so gibt es inzwischen einige andere, in denen die Bundeswehr auf der Grundlage von Beschlüssen der Vereinten Nationen Aufgaben der Friedensschaffung, Friedensbewahrung oder Friedenskonsolidierung wahrzunehmen hat. Die markantesten Beispiele dafür sind die deutschen Kontingente bei den Friedenstruppen in Bosnien (SFOR) und Kosovo (KFOR). Wenn die Bundeswehr mit den dort im Einsatz befindlichen etwa 10.000 Soldaten schon an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stößt, ist es nach dem Suffizienzkriterium nicht zu verantworten, Jahr für Jahr über hunderttausend junge Menschen in den Hauptverteidigungskräften für Aufgaben auszubilden, für die sie nicht gebraucht werden, und auch in großem Umfang Steuergelder hierfür aufzuwenden. Gerade in Zeiten knapper Kassen und hoher steuerlicher Lasten müssen die vorhandenen Mittel möglichst zweckdienlich eingesetzt werden. Dies spricht für eine Umstrukturierung zugunsten von Truppen, die für Friedenseinsätze im Auftrag der Vereinten Nationen oder der OSZE tauglich, und das heißt professionell ausgebildet sind.

Bündnissolidarität

In der bisherigen Diskussion über die Zukunft der Bundeswehr und der Wehrpflicht wird häufig ein anderes Argument mit dem moralischen Zeigefinger vorgetragen: Deutschland müsse bereit und in der Lage sein, den Verbündeten im Angriffsfall beizustehen, weil diese ihm während des Kalten Krieges ebenfalls beigestanden haben. Internationale Verlässlichkeit ist ohne Zweifel eine wesentliche Grundlage des Vertrauens, das ein Land genießt. Sie ermöglicht es auch, das eigene Gewicht mit dem Ziel, Konflikte zu de-eskalieren, in die Waagschale zu werfen. Sie eignet sich jedoch nicht als Begründung

für die Wehrpflicht: Zwei der wichtigsten Verbündeten, die USA und Großbritannien, sind ihren Beistandsverpflichtungen in der Vergangenheit mit Berufsarmeen nachgekommen. Sie konnten dies möglicherweise sogar mit einer größeren Glaubwürdigkeit als Länder mit Wehrpflichtarmeen, die im so genannten Ernstfall vor die schwierige Frage gestellt gewesen wären, ob sie das Leben ihrer ebenfalls nur zur Landesverteidigung herangezogenen "Jungs" für entlegene Regionen aufs Spiel setzen sollten.

Inzwischen weist überdies der Trend bei den meisten Bündnispartnern in Richtung Berufsarmee. Selbst Frankreich, in dem die Wehrpflicht eine lange Tradition hatte, hat diesen Weg eingeschlagen. Vor diesem Hintergrund zu behaupten, gerade deswegen müsse die Bundesrepublik Deutschland die Wehrpflicht beibehalten, ist im Sinne der Bündnissolidarität keineswegs einleuchtend, denn kein Partner kann von den anderen mehr verlangen, als er selbst zu geben bereit ist.

Friedensstreitkräfte oder Interventionsarmee?

In Diskussionen um die Militärstruktur wird häufig die Sorge geäußert, eine Berufsarmee könne leichter zu Interventionszwecken ge- oder missbraucht werden, weil Regierungen und Parlamente das Leben von Wehrpflichtigen nur in wirklichen Notfällen riskierten. Der Krieg der NATO gegen Jugoslawien ist indes in mehrfacher Weise geeignet, dieses Argument zu relativieren: Zum einen hat er insbesondere durch die Beschränkung auf Luftangriffe wie auch durch das Hinauszögern des Einsatzes der amerikanischen Apache-Hubschrauber gezeigt, dass auch Länder mit Berufsarmeen größten Wert darauf legen, das Leben ihrer Soldaten nicht zu gefährden. Zum anderen bestätigt die breite parlamentarische Mehrheit im Bundestag für den Einsatz der Bundeswehr, dass eine Intervention, wenn sie als Nothilfemaßnahme friedensethisch begründet wird, unabhängig von der Militärstruktur durchgesetzt werden kann.

Dies lehrt, wer keine Interventionsarmee haben will, kann dies nicht durch die Beibehaltung der Wehrpflicht verhindern, sondern darf entweder keine Krisenreaktionskräfte aufstellen oder sollte Bündnissolidarität nicht dahingehend missverstehen, dass ein Verstoß gegen geltendes Völkerrecht um so weniger schwer wiegt, je mehr Länder ihn gleichzeitig begehen. Um die Bundeswehr vor Missbrauch zu schützen, müsste daher wieder dem alten Grundsatz Geltung verschafft werden, Einsätze außerhalb des Bündnisgebietes nur zur Ausführung eines Sicherheitsratsbeschlusses der UNO zuzulassen.

Gesellschaftliche Integration

Ein wichtiges innenpolitisches Argument lautet, Wehrpflichtige in der Armee sorgten dafür, dass diese von allen gesellschaftlichen Schichten und Kräften durchdrungen und nicht zu einem gefährlichen Sammelbecken rechtskonservativer bis rechtsextremer Kräfte werde. In diesem Argument kondensieren sich Erfahrungen aus der Weimarer Republik, in der die aus Berufssoldaten bestehende Reichswehr zu einem der Demokratie wesensfremden Staat im Staat wurde. Dass sich dies nicht wiederholen darf und dass demokratiefeindliche Kräfte nicht noch einmal über die Machtmittel des Staates verfügen dürfen, steht außer Frage. Aber welche Konsequenzen sind aus dieser Erinnerung im Jahr 51 nach Gründung der Bundesrepublik zu ziehen? Hat die Wehrpflicht diese Schlüsselfunktion bei der Einbindung der Armee in die Gesellschaft, dass sie aus diesem Grunde für unverzichtbar erklärt werden muss?

Vor der Wiedervereinigung umfasste der Anteil von Wehrdienstleistenden mehr als fünfzig Prozent der Truppe und dauerte der Grundwehrdienst 15, zeitweilig sogar 18 Monate. Nach ihrer Grundausbildung waren die Wehrdienstleistenden damals in den regulären Truppendienst integriert. Aber war es wirklich in erster Linie diesem Teil der Streitkräfte zu verdanken, dass die Bundeswehr demokratisch eingebunden blieb und rechtsextremistische Vorkommnisse meist sehr schnell aufgedeckt wurden? Falls ja, wäre zu fragen, ob das in der heutigen Bundeswehr mit einem knapp unter vierzig Prozent liegenden Anteil von Wehrpflichtigen, die in zehn Monaten kaum mehr als ihre Ausbildungskompanien kennenlernen, noch geleistet werden kann. Und erst recht, ob dies bei einer absehbaren weiteren Verringerung der Streitkräfte und einer weiteren Verkürzung der Grundwehrdienstdauer noch möglich wäre. Käme man bei der Prüfung dieser Fragen zu dem Schluss, dass es eines möglichst hohen Wehr-

pflichtigenanteils mit einer mindestens einjährigen Verweildauer bei der Truppe bedarf, um das Integrationsziel zu erreichen, dann müsste logischerweise die Bundeswehr vergrößert und die Wehrpflicht verlängert werden, was sicherheitspolitisch und friedensethisch nicht sinnvoll wäre.

Erheblich bedeutsamer für die zivilgesellschaftliche und demokratische Einbindung der Bundeswehr dürften bisher andere Faktoren gewesen sein, die hier nur kurz und möglicherweise unvollständig aufgezählt werden können: die parlamentarische Kontrolle einschließlich der Tätigkeit der Wehrbeauftragten; die Ausbildung der Offiziere durch zivile Lehrkräfte an den Bundeswehruniversitäten, auch wenn dort der Stellenwert des obligatorischen erziehungs- und gesellschaftlichen Anleitstudiums schon vor Jahren zurückgedrängt wurde; die Tatsache, dass die meisten derer, die sich für zwei bis fünfzehn Jahre als Zeitsoldaten verpflichtet haben, schon frühzeitig eine zivile Anschlusskarriere anstreben und sich während ihres Soldatseins schon dafür ausbilden lassen; das Privatleben der meisten Berufs- und Zeitsoldaten außerhalb der Kasernen einschließlich der Möglichkeit, sich dort politisch zu engagieren; sowie die Politische Bildung und Innere Führung, obwohl in diesem Bereich seit 1994 eine Entwicklung zu beobachten ist, die nicht integrationsfördernd wirkt (vgl. D. Bald 1998).

Was die befürchtete Ausbreitung rechtskonservativer und rechtsextremer Gesinnung in der Truppe angeht, so sind der Umgang mit Waffen und damit der Dienst in einer Armee für dieses Potenzial grundsätzlich attraktiv. Untersuchungen zeigen, dass politisch eher rechtsorientierte junge Männer "zum Bund" gehen, während eher linksorientierte, sofern sie die freie Wahl zwischen den Diensten haben, soziale Dienstleistungen bevorzugen. Die Anziehungskraft einer Berufsarmee ist für Anhänger der Rechten möglicherweise noch größer. Daher könnte im Falle der Abschaffung oder Aussetzung der Wehrpflicht die Beibehaltung eines Mischsystems von Zeitsoldaten mit kurzer, mittlerer und längerer Verweildauer und Berufssoldaten einer zunehmenden Rechtslastigkeit entgegenwirken. Anders als bei der Wehrpflicht, von der nur straffällig gewordene Rechtsextremisten ausgeschlossen werden können, wäre es in einer Freiwilligenarmee jedoch möglich - und friedenspolitisch geboten - bei der allfälligen Eignungsprüfung diejenigen herauszufiltern, die nicht in die Armee einer Demokratie gehören.

Doch das allein genügt nicht, um die künftige Bundeswehr und ihre Angehörigen dazu zu motivieren, sich bei friedenssichernden und friedensschaffenden Einsätzen im Namen der UNO oder der OSZE so zu engagieren, dass z. B. den kriegsgeschädigten Ländern auf dem Balkan und ihren Bürgern bei im Aufbau demokratischer Zivilgesellschaften geholfen wird. Wer dies erreichen will, muss die Innere Führung in ihrem ursprünglichen Sinn sowie die politische Bildung aller Soldaten ins Zentrum der Ausbildung der Soldaten rücken. Dies könnte zwei positive Nebeneffekte haben: Zum einen könnten junge Menschen, die vielleicht rechtsextrem, jedoch ideologisch noch nicht festgelegt sind, für die Demokratie zurückgewonnen werden, was aller Mühe Wert wäre; zum anderen entstünden ein Image und Betriebsklima der Armee, das auf Extremisten eher unattraktiv wirkte.

Wehr- und Dienstgerechtigkeit

Die bisherige Militärstruktur verlangt wegen des Zwangscharakters der Wehrpflicht Wehrgerechtigkeit, wobei wegen der Möglichkeit, auf den Zivildienst auszuweichen, richtiger von Dienstgerechtigkeit gesprochen werden müsste. "Ein Eingriff in den Bereich der Grundrechte ist nur denkbar, wenn er gerecht ist. Das heißt nicht, dass alle gleich behandelt werden müssen, sondern dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss." (Langendörfer 1998) Die Ungleichbehandlung darf aber, wie das Urteil des EuGH über die Zulassung von Frauen zum Dienst an der Waffe zeigt, nicht für den Unterschied des Geschlechtes gelten. Damit stellt sich die Frage nach der Wehr- oder Dienstgerechtigkeit mit einer neuen Schärfe. Will man dem Gleichheitsgrundsatz folgen und nun die Männer nicht diskriminieren, so kann es nur eine Alternative geben: entweder die Pflicht für alle oder für keinen. Da unter den Politikern vernünftigerweise kaum jemand der Ausweitung der Wehrpflicht auf Frauen das Wort redet, kommt ein Vorschlag wieder in die Diskussion, der schon die von Helmut Schmidt eingesetzte Wehrstrukturkommission Anfang der siebziger Jahre beschäftigte, die *allgemeine Dienstpflicht*. Doch schon damals hieß es: "Die Kommission hat davon abgesehen, die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zur Durchsetzung größerer Wehrgerechtigkeit zu empfehlen, weil zwingende Aufgaben des Gemeinwohls für die Dienstpflicht heute nicht erkennbar sind, und weil die

Finanzierung der allgemeinen Dienstpflicht, die von 100.000 bis 150.000 Mann geleistet werden müsste, den Staatshaushalt zusätzlich belastet, ohne dass der Sicherheit des Landes damit gedient wird."

Diese Argumentation gilt unter den Vorgaben des EuGH-Urteils noch mehr. Wollte man eine allgemeine Dienstpflicht einführen, so müssten auch die Frauen daran beteiligt werden. Art. 12, 2 GG verlangt nämlich, dass niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf, "außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für *alle* (also auch für Frauen, B.M.) gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht". Wenn man dann nicht zugleich die Dauer des Wehr- wie auch des Zivildienstes auf wenige Monate zusammenstreichen will, um zu erreichen, dass alle irgendeinen dieser Dienste durchlaufen, d.h. irgendwie beschäftigt werden, würde es notwendig, mehrere hunderttausend Plätze für die neu hinzukommenden weiblichen Dienstleistenden zu schaffen. Um auch diese Personen zu erfassen, zuzuweisen und zu verwalten, müsste eine gigantische Bürokratie aufgebaut werden. Zugleich aber wäre eine Zunahme der Arbeitslosenquote zu erwarten, da dann insbesondere im Sozial- und Gesundheitswesen in noch stärkerem Maße auf billigere Zivis anstatt auf Fachkräfte zurückgegriffen würde. Daraus ist zu schließen, eine Ausweitung der Wehrpflicht zu einer allgemeinen Dienstpflicht mag zwar gerechter erscheinen, schafft aber so viele neue Probleme, dass von ihr abzuraten ist.

Vom Zwang zum Angebot: Statt Allgemeiner Wehr- oder Dienstpflicht freie Berufswahl und freiwilliges Dienstjahr

Den Folgeproblemen der Verwirklichung einer auch die Frauen einbeziehenden Wehr- oder Dienstgerechtigkeit kann man nur entgehen, indem man auf jede Form des Zwangsdienstes verzichtet und dem in Art. 12, 1 GG garantierten Recht auf freie Berufswahl uneingeschränkt Geltung verschafft. Ich plädiere daher dafür, die allgemeine Wehrpflicht *auf mittlere Sicht aufzuheben* und sie *kurzfristig* erst einmal *auszusetzen*. So wie Polizei und Bundesgrenzschutz für ihren Bedarf den Arbeitsmarkt abschöpfen, sollte dies künftig auch die Bundeswehr tun. Und weil es ab diesem Zeitpunkt keinen zivilen Ersatzdienst mehr gibt, müssen es dann die Sozial- und Gesundheitsdienste ebenfalls.

Spätestens bei dieser Schlussfolgerung taucht die Frage auf, was aus dem Gesundheitswesen und anderen Bereichen der Sozialarbeit wie der Altenpflege wird, wenn es keine Zivis mehr gibt.

Befürworter von Pflichtdiensten bezweifeln, ob für alle gegenwärtig von Zivis geleisteten Diensten professioneller Ersatz beschafft werden kann, oder sie befürchten, dass dies nur zu einem Preis möglich wäre, der vom Staat oder der Gesellschaft nicht aufgebracht werden könne. Modellrechnungen, mit denen die Folgen des Wegfalls des Zivildienstes erfasst wurden, zeigen, dass rein rechnerisch etwa drei Zivildienstleistende durch zwei Hauptamtliche ersetzt werden müssten, um im Sozial- und Gesundheitswesen keine Lücken aufkommen zu lassen, also 138.000 Zivis durch 92.000 Hauptamtliche. Damit wäre ein bemerkenswerter Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu leisten. Dass dies auch von der Kostenseite her aufgeht, zeigt eine Berechnung von Peter Tobiassen.

Manche Anhänger der Wehrpflicht wie der allgemeinen Dienstpflicht tragen allerdings auch plausible und gute Gründe dafür vor, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich für ein Jahr in einem Dienst für die Gesellschaft zu engagieren. Diese reichen von den Chancen, Einblicke in Lebensbereiche zu nehmen, mit denen man sonst nicht in Berührung käme, über die Entwicklung sozialer Kompetenz bis hin zum Nutzen für das spätere Berufsleben. Dies alles bräuchte weder den Einzelnen noch der Gesellschaft verloren gehen, wenn es statt auf Zwang auf freiwilliger Entscheidung beruhte. Daher sollte die Aufhebung der Zwangsdienste mit der Einführung eines *Anreizsystems für die freiwillige Übernahme von öffentlichen Aufgaben* einher gehen.

Wie könnte dieses aussehen? Statt der Einberufung der jungen Männer zum Wehr- oder Zivildienst sollten alle jungen Menschen ermuntert werden, ein Jahr lang in einem freiwilligen sozialen Dienst tätig zu werden. Es sollte möglich sein, ein solches Dienstjahr bei sämtlichen Formen und Trägern von Diensten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, von der Bundeswehr bis zum Kindergarten, von der Feuerwehr bis zum Entwicklungsdienst, von der Altenpflege bis zum Umweltschutz, von der Polizei bis zum Katastrophenschutz wie auch bei internationalen Organisationen abzuleisten. Allen jungen Menschen wird angeboten, nach Abschluß ihrer allgemeinbildenden Schule, frühestens mit 18 Jahren,

für ein Jahr in eine Dienst Einrichtung der eigenen Wahl einzutreten. Männer und Frauen sind dabei gleichgestellt, was bedeutet, dass Frauen uneingeschränkt in den Streitkräften Dienst tun können.

Da diejenigen, die an einem solchen einjährigen Dienst teilnehmen, während dieser Zeit vorwiegend in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet werden, sollte bei der Werbung für die Dienste wie auch bei der Besoldung der Gesichtspunkt der Ausbildung ausschlaggebend sein. Darüber hinaus sollte durch seine Ableistung ein Bonus für künftige Lebensabschnitte erworben werden:

- Die Attraktivität dieses Dienstjahres sollte darin liegen, dass es quasi als *Berufsfindungsjahr* für eine breite Palette von Berufen ausgestaltet wird, die im weitesten, aber nicht unbedingt im arbeitsrechtlichen Sinne als öffentliche Dienstleistungen anzusehen sind.
- Alle, die einen solchen Dienst ableisten, erhalten während dieses Jahres eine Vergütung, die der Eingangsstufe der *Ausbildungsvergütung* im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Gegebenenfalls erhalten diejenigen, die schon einen beruflichen Abschluß vorweisen können, aber vielleicht als Arbeitslose dieses Jahr zur beruflichen Umorientierung benutzen wollen, einen Zuschlag, der dafür sorgt, dass sie nicht schlechter gestellt sind, als wenn sie in ihrem erlernten Beruf tätig wären.
- Am Ende des Jahres kann in dem Tätigkeitsbereich eine dem Ausbildungsstand entsprechende (Teil-)Abschlußqualifikation erworben werden.
- Alle, die einen solchen Dienst abgeleistet haben, erhalten einen *Bonus* bei der Zulassung zu weiterqualifizierenden Ausbildungswegen wie auch bei der Berechnung der Altersrente.
- Wer beabsichtigt, später hauptberuflich eine der Tätigkeiten aus dem Spektrum der einjährigen freiwilligen sozialen Dienste auszuüben, erhält dieses *Dienstjahr* dann - gegebenenfalls auch als Ausbildungsjahr - *angerechnet*.

Wer nicht bereit ist, ein Jahr lang auf irgendeine Weise einen Dienst für die Gesellschaft zu leisten, käme auch nicht in den Genuß der späteren Vergünstigungen. Da aber jede und jeder selbst entscheiden kann, ob sie oder er dieses Angebot mit den darin enthaltenen persönlichen Herausforderungen, Belastungen und Fortbildungschancen wahrnimmt, erübrigt sich bei diesem Modell die bei allen Pflichtdiensten zwingende Frage nach einer Dienstgerechtigkeit. Die Frage der Suffizienz erledigt sich insofern, als jede Einrichtung nur in dem Umfang solche Stellen ausschreibt, wie es ihr für den eigenen Dienstbetrieb sinnvoll erscheint.

Der hier vertretenen Vorstellung liegt die Annahme zugrunde, dass es außer in akuten Notsituationen nicht erforderlich ist, die Bürger für alle jene Aufgaben in die Pflicht zu nehmen, die von der Kriegsverhinderung bis zur Friedensgestaltung im weitesten Sinne von öffentlichem Interesse sind. Vielmehr reicht es aus, für all diese Tätigkeitsfelder Arbeitsplätze anzubieten und für sie zu werben und zu schauen, in welchem Umfang sich Menschen hierfür freiwillig melden.

Es sind auch keine Nachteile für die Selbstrekrutierung der beteiligten Institutionen zu befürchten, im Gegenteil: Wenn die Anhänger der Wehrpflicht heute darauf hinweisen, dass ein nicht unerheblicher Teil vor allem der Zeitsoldaten aus dem Kreis der Wehrdienstleistenden hervorgegangen ist, so kann bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren das Bundesverteidigungsministerium damit rechnen, dass alle diejenigen, die sich für ein Jahr zur Bundeswehr verpflichten, wirklich an der militärischen Ausbildung interessiert sind. In ihrem Kreis könnte deshalb mit mindestens demselben Erfolg auch um Längerdienende geworben werden. Im Bereich der Heil- und Pflegeberufe ist ähnliches zu erwarten, da auch jetzt schon mancher Zivildienstleistende sich während seiner Dienstzeit dafür entscheidet, hieraus einen Beruf zu machen.

Einige Literaturhinweise:

Bald, Detlef: Neotraditionalismus und Extremismus - eine Gefährdung für die Bundeswehr, in: Mutz, Reinhard / Schoch, Bruno und Solms, Friedhelm (Hg.): Friedensgutachten 1998, Münster 1998

Enloe, Cynthia: The Morning After. Sexual Politics at the End of the Cold War, Berkeley / Los Angeles / London 1993, insbes. Ch. 7, The Politics of Constructing the American Woman Soldier

Foerster, Roland (Hg.): Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung, München 1994

Groß, Jürgen / Lutz, Dieter S. (Hg.): Wehrpflicht ausgedient, Baden-Baden 1998

Helland, Anita u.a.: Women and Armed Conflicts - a study for the Norwegian Ministry of Foreign Affairs, NUPI, Oslo 1999

Langendörfer, Hans: Welche Aspekte sind der Kirche in ihren Äußerungen zur Wehrform wichtig? In: Jacob, Ludwig / Justenhoven, Heinz-Gerhard (Hg.): Wehrstruktur auf dem Prüfstand. Zur Debatte über die neue Bundeswehr, Stuttgart 1998

Optiz, Eckardt / Rödiger, Frank S. (Hg.): Allgemeine Wehrpflicht. Geschichte, Probleme, Perspektiven, Bremen 1994

Pax Christi (Hg.): Die Krise der Allgemeinen Wehrpflicht, Bad Vilbel, Januar 2000